



MERKBLATT

Sachverständigenbewerbungsverfahren Überprüfung der besonderen Fachkunde

1. Gliederung der Überprüfung

Die Überprüfung der besonderen Sachkunde wird von der Fachorganisation durchgeführt, welche die Handwerkskammer benennt. Die Handwerkskammer ist berechtigt, einen Vertreter zu entsenden, der als Beobachter am Verfahren einschließlich der Beratungen teilnimmt.

Die Fachorganisation informiert den Bewerber in geeigneter Weise über Ablauf, Inhalt und Kosten des Überprüfungsverfahrens.

Die Überprüfung gliedert sich in drei Teile:

- a) schriftliches Probegutachten
- b) schriftliche Überprüfung
- c) Fachgespräch

2. Schriftliches Probegutachten

Das schriftliche Probegutachten soll in der Regel als Hausarbeit erstellt werden. Zu diesem Zweck wird dem Bewerber der zu begutachtende Sachverhalt sechs Wochen vor der Prüfung schriftlich übermittelt. Für die Erstellung des Gutachtens stehen dem Bewerber vier Wochen zur Verfügung. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass er das Gutachten ohne fremde Hilfe erstellt hat.

Soweit gewerkspezifische Besonderheiten dies angezeigt erscheinen lassen, kann das schriftliche Probegutachten auch als Aufsichtsarbeit (ca. 8 Stunden) erstellt werden.

3. Schriftliche Überprüfung

Die schriftliche Prüfung, die unter Aufsicht stattfindet und einen zeitlichen Umfang von mindestens drei Stunden hat, setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil besteht aus Fachfragen im Multiple-Choice-Verfahren, die in einem Zeitraum von etwa einem Drittel der gesamten schriftlichen Prüfungszeit zu beantworten sind.

In einem zweiten Teil hat der Bewerber Fragen mit fachlich unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad und unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten frei formuliert schriftlich zu beantworten. Ein angemessener Teil dieser Fragen soll an den Bewerber kurzgutachterliche Anforderungen stellen (begründete Sachdar-



MERKBLATT

(stellung). Die Bearbeitungsdauer für den zweiten Teil soll mindestens zwei Stunden betragen.

4. Fachgespräch

Die mündliche Prüfung erfolgt vor einem Fachgremium, das aus mindestens drei Personen besteht, von denen zwei öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, der Dritte hauptamtlicher Mitarbeiter des Fachverbandes oder ein sonstiger Fachexperte aus der Handwerksorganisation sein sollten. Das Gremium bestimmt einen Vorsitzenden, der das Verfahren leitet.

Die mündliche Prüfung beginnt regelmäßig damit, dass der Bewerber zu seinem Probegutachten befragt wird und es je nach Bedarf erläutert. Daran schließt sich die weitere mündliche Prüfung an, in der der Bewerber zu seinem fachlich-technischen und dem dazu gehörenden juristischen Wissen befragt wird.

Dieser Prüfungsteil kann auch als Gruppengespräch mit mehreren Bewerbern durchgeführt werden, wobei die Prüfungsdauer pro Bewerber mindestens dreißig Minuten betragen soll.

Durch das Fachgespräch ist insbesondere festzustellen:

- das vorhandene Fachwissen seines Bestellungsgebietes und die Fähigkeit des Bewerbers, seine Gedankengänge logisch aufzubauen und - auch für den Laien - verständlich zu formulieren.

Daneben sind

- die Auffassungsgabe
- die Argumentationsfähigkeit
- das Diskussionsverhalten
- die sprachliche Gewandtheit

zu berücksichtigen.